



Verwaltungskostenreglement

Vita Invest

**Sammelstiftung Vita Invest
der Zürich Lebensversicherungs-Gesellschaft AG, Zürich**

Verwaltungskostenreglement

Ausgabe 2022

1 Grundlagen

Die der Sammelstiftung Vita Invest angeschlossenen Unternehmen haben gemäss Anschlussvertrag einen Kostenbeitrag für die Verwaltung ihres Arbeitgeber-Vorsorgewerks zu leisten.

Das vorliegende Reglement regelt die Details der Verwaltungskostenbeiträge und bildet einen integrierenden Bestandteil des Anschlussvertrages.

2 Kostenübersicht

Die Verwaltungskostenbeiträge setzen sich zusammen aus:

- Grundkosten, die einen Fixkostenbeitrag zur Deckung von Aufwendungen pro Unternehmen darstellen (vgl. Ziffer 3);
- den personengebundenen Durchführungskosten (vgl. Ziffer 4); und
- den anschlussbezogenen Durchführungskosten (vgl. Ziffer 5).

Individuelle Kundenwünsche sowie externe Kosten für Verhandlungen mit Behörden und Experten sowie ausserordentliche Aufwendungen und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Teilliquidation eines Vorsorgewerks werden grundsätzlich nach Aufwand in Rechnung gestellt (vgl. Ziffer 6).

Die einzelnen Kostenelemente gestalten sich wie folgt:

3 Grundkosten

Die jährlichen Grundkosten betragen CHF 1'000 pro Unternehmen oder Unternehmensteil. Diese werden dem Arbeitgeber-Vorsorgewerk in Rechnung gestellt.

4 Personengebundene Durchführungskosten

Für die Verwaltung des Versichertenbestandes werden jährliche Verwaltungskosten von CHF 240 pro aktiv versicherte Person sowie Rentenbezüger mit

Rentenbeginn ab 1.2.2020 pro Person erhoben.

Die Kostenberechnung erfolgt aufgrund des Versichertenbestandes bei Vertragsbeginn respektive jeweils per 1. Januar.

In diesen Kosten eingeschlossen ist das Datenhosting, das Führen der individuellen Konti, die Verarbeitung von Geschäftsereignissen wie Ein- und Aus-tritte, Ein- und Auskäufe, Mutationen, sowie Druck und Versand von Vorsorge-dokumenten.

Für Bezüger einer Alters- oder Hinterlassenenrente vor dem 1.2.2020 werden jährliche Verwaltungskosten in Höhe von CHF 100 und für Invalidenrentner mit Rentenbeginn vor dem 1.2.2020 werden jährliche Verwaltungskosten von CHF 240 in Rechnung gestellt.

Die personenbezogenen Durchführungskosten werden dem Arbeitgeber-Vorsorgewerk in Rechnung gestellt. Ausnahme sind die jährlichen Verwaltungskosten für ab dem 1.2.2020 entstehende Alters- und Hinterlassenenrenten nach Pensionierung, da diese der Performance des Rentnervorsorgewerks auf Stiftungsebene belastet werden.

5 Anschlussbezogene Durchführungskosten

5.1 Vermögensanlagen

Für die Vermögensanlage werden die Gebühren gemäss den Ansätzen der Zürich Anlagestiftung oder der Partnerbank (entsprechend der vom Vorsorgewerk getroffenen Wahl betreffend Anlagestrategien) belastet.

5.2 Administration / Abwicklung Vorsorgewerk

Für die Abwicklung von Zahlungsverkehr, Liquiditätsüberwachung, Buchhaltung inklusive Wertschriftenbuchhaltung und Geschäftsführung, wird ein Beitrag von 0,075% des Anlagevolumens erhoben.

Die anschlussbezogenen Durchführungskosten gemäss Ziffer 5.2 werden dem Arbeitgeber-Vorsorgewerk in Rechnung gestellt.

6 Spezialaufwendungen

Individuelle Kundenwünsche sowie externe Kosten für Verhandlungen mit Behörden und Experten werden nach Aufwand berechnet und in Rechnung gestellt. Der zur Anwendung gelangende Kostensatz kann nach der Qualifikation der für die Auftragserledigung erforderlichen Mitarbeiter variieren.

Die untenstehenden häufig vorkommenden Geschäftsvorfälle werden einzeln wie folgt in Rechnung gestellt bzw. belastet:

- | | |
|--|-----------|
| a) Kapitalabfindung | CHF 300 |
| b) Unterjähriger Kontoauszug | CHF 50 |
| c) Mahnung (ab 2.) | CHF 150 |
| d) Betreibungsbegehren | CHF 500 |
| e) Fortsetzungsbegehren | CHF 500 |
| f) Rechtsvorschlag beseitigen
(bei Schuldanererkennung) | CHF 1'000 |
| g) Konkurs-/Pfändungsbegehren | CHF 500 |

zuzüglich Betreibungs- und Konkursgebühren

- | | |
|--|-----------|
| h) Klage nach Art. 73 BVG | CHF 1'000 |
| i) Verteilplan erstellen nach Aufwand,
Stundenansatz | CHF 100 |
| j) Durchführung von Wohneigentumsförderungs-massnahmen | CHF 400 |
| k) Pauschale für Expertentätigkeit
nach Aufwand, max. CHF 2'000 | |

Die Kosten für die Kapitalabfindung a), für die Erstellung des Verteilplans i), für die Rentnerverwaltung k) und für die Expertentätigkeit k) gehen zu Lasten des Arbeitgeber-Vorsorgewerks. Die Kosten gemäss b) bis g) werden dem Arbeitgeber in Rechnung gestellt. Die Kosten gemäss j) werden der versicherten Person in Rechnung gestellt.

Bei autonomer oder teilautonomer Tragung der versicherungstechnischen Risiken durch das Arbeitgeber-Vorsorgewerk kann für die Tätigkeit des Experten für die berufliche Vorsorge ein höherer

Pauschalbeitrag vereinbart werden. Dieser wird im Anhang zum Anschlussvertrag festgehalten. Ausserordentliche Aufwendungen, die den Rahmen des üblichen Umfangs für die Durchführung der Personalvorsorge in qualitativer oder quantitativer Hinsicht übersteigen, werden in Rechnung gestellt. Dazu gehören insbesondere:

- Mutationen, deren Wirkungsdatum im Zeitpunkt der Auftragserteilung durch den Arbeitgeber 12 Monate und mehr zurückliegt
- Korrekturabrechnungen aufgrund zu spät oder nicht korrekt gemeldeter Mutationen
- Individuell zu erstellende Dokumente (z.B. Kostenrückblick, individuelle Aufstellungen über Leistungen, Prämien und Beiträge, Überschüsse, individuelle Vorsorgeausweise)
- Reproduktion von Dokumenten und Abrechnungen

nach Aufwand
Stundenansatz

CHF 180

Für Aufwendungen im Zusammenhang mit der Teilliquidation eines Arbeitgeber-Vorsorgewerks sowie für Expertisen im Zusammenhang mit der Erledigung von Einsprachen und Beschwerden kön-

nen dem betroffenen Arbeitgeber-Vorsorgewerk Kostenbeiträge in Rechnung gestellt werden. Die Kosten werden nach dem effektiven Zeitaufwand gemäss Honorarordnung der Schweizerischen Kammer der Pensionskassen-Experten ermittelt.

7 Vertragsauflösung

Bei der Auflösung eines Anschlussvertrages fallen grundsätzlich keine zusätzlichen Kosten an. Ausserordentliche Aufwendungen im Zusammenhang mit der Vertragsauflösung können jedoch Kosten gemäss Ziffer 6 (Spezialaufwendungen) zur Folge haben.

Eine Weiterverwaltung der Rentnerbestände nach der Vertragsauflösung ist nur mit Zustimmung der Stiftung und nur gemäss besonderer Vereinbarung möglich. Die Verwaltungsaufwendungen müssen dabei vollumfänglich gedeckt sein.

8 Kostenerhebung, Akontozahlung

Die Kosten werden gemäss Zahlungsvereinbarungen mit den angeschlossenen Unternehmen in Rechnung gestellt.

Die Kosten können auch pauschal erhoben und in Rechnung gestellt werden. In diesem Fall erfolgt eine Differenzberechnung anlässlich der Jahresrechnung. Die Differenzbeträge können mit Vermögenswerten des Arbeitgeber-Vorsorgewerks verrechnet oder zusätzlich in Rechnung gestellt werden.

9 Inkrafttreten

Dieses Verwaltungskostenreglement tritt per 1. Januar 2022 in Kraft und ersetzt alle bisherigen inkl. allfälligen Nachträgen.

Es kann vom Stiftungsrat jederzeit geändert werden.

Wird dieses Reglement in andere Sprachen übersetzt, so ist für die Auslegung der deutschsprachige Text massgebend.

Zürich, im November 2021

Sammelstiftung Vita Invest der Zürich
Lebensversicherungs-Gesellschaft AG

Der Stiftungsrat